



Es gelten die folgenden Regeln, über die auszugsweise und zusammen mit den Plakaten des BAG mit einem Aushang am Eingang informiert werden soll:

- Für geimpfte und nicht geimpfte Personen gelten die gleichen Regeln (vorbehältlich abweichender Entscheide des BAG).
- Selbstverantwortung und Einhalten der Regeln: Die älteren Menschen sind vom Coronavirus am allermeisten gefährdet. Deshalb appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein der Angehörigen, wenn diese die Institution besuchen. Personen, die sich nicht gesund fühlen, müssen auf einen Besuch verzichten.
- Besucherregistrierung: Die Registrierung von Besuchenden ist zwingend notwendig, um bei einer allfälligen Infektion die Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner nachverfolgen zu können. Mit der Registrierung bestätigen BesucherInnen, dass sie keine Krankheitssymptome haben.
- Besuchsregelung: Wenn es erforderlich ist, um die Hygienemassnahmen einzuhalten, kann die Institution die Anzahl BesucherInnen und die Besuchszeiten einschränken.
- Wo immer möglich wird den Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit eingeräumt, vor dem Besuch einen Antigen-Schnelltest durchführen zu können (vergleiche Merkblatt BAG vom 27.02.2021). Die Bedingungen dafür sind im institutionsspezifischen Schutzkonzept zu dokumentieren.
- Hygieneregeln: Die Einhaltung der vom Bundesrat (und gegebenenfalls vom Kanton) empfohlenen Regeln sind Voraussetzung, wenn eine Person die Institution betritt.
- Hygienemasken für BesucherInnen: Das Tragen einer Hygienemaske ist für BesucherInnen in allen gemeinsam zugänglichen Räumen Pflicht. BesucherInnen wird empfohlen, auch bei Besuchen in den Zimmern eine Hygienemaske zu tragen. BesucherInnen werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Die Institution stellt wenn nötig Hygienemasken zur Verfügung.
- Hygienemasken für MitarbeiterInnen: Es besteht eine generelle Maskentragepflicht, d.h. das Personal trägt während der ganzen Arbeitszeit eine Hygienemaske.
- Hygienemasken für BewohnerInnen: In den öffentlich zugänglichen Räumen gilt für BewohnerInnen, soweit dies medizinisch möglich ist, eine Maskentragepflicht. Die Institution definiert in ihrem Schutzkonzept die nicht öffentlichen Räume, in denen für BewohnerInnen keine Maskentragepflicht besteht.
- Körperkontakt: Weiterhin ist bei Körperkontakten Zurückhaltung erforderlich. Bei Körperkontakt sind von allen Beteiligten unmittelbar davor und danach die Hände zu waschen.
- Gemeinsame Mahlzeiten: Gemeinsame Mahlzeiten von BewohnerInnen und BesucherInnen sind in separaten, eingerichteten Räumen möglich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen für Gastrobetriebe. Auf gemeinsame Mahlzeiten von BesucherInnen und BewohnerInnen in Speisesälen und Aufenthaltsräumen ist zu verzichten.
- Für Restaurants gelten die Bestimmungen und Schutzmassnahmen des Bundes für Gastrobetriebe.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger: Für Seelsorgerinnen und Seelsorger gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal.
- Freiwillige Mitarbeitende: Für freiwillige Mitarbeitende gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal. Freiwillige Mitarbeitende werden geschult, damit sie die Hygiene- und Schutzmassnahmen richtig umsetzen und anwenden können.

- End of Life: Besuche von Angehörigen bei BewohnerInnen in der letzten Lebensphase sollen immer möglich bleiben. Die Institution kann dabei die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Zimmer des Bewohners aufhalten, begrenzen.

## Ausgänge von BewohnerInnen und Bewohnern

- Ausgänge von BewohnerInnen sind generell möglich, ausser es werden vom Kantonsärztlichen Dienst im Rahmen eines Ausbruchs Quarantänemassnahmen verordnet.
- Es gelten die allgemein gültigen Vorgaben des BAG für Hygiene- und Schutzmassnahmen. Mit dem Verlassen der Institution übernimmt die Bewohnerin oder der Bewohner sowie allenfalls die Begleitperson die Verantwortung über das Einhalten der Hygiene- und Schutzmassnahmen während der gesamten Abwesenheit.
- Falls dies erforderlich ist, kann die Institution unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit in ihrem Schutzkonzept weitere Massnahmen beschliessen (z.B. erhöhte Schutzmassnahmen oder einen Test nach Rückkehr in die Institution).

## Transporte von BewohnerInnen und Bewohnern

- Wann immer möglich und speziell während den Stosszeiten ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so ist das Tragen einer Hygienemaske zwingend (gemäss Vorgabe des Bundesrats vom 01.07.2020 obligatorisch ab 06.07.2020 für alle BenutzerInnen des ÖV).
- Bei Fahrten in Privatfahrzeugen empfiehlt sich das Tragen einer Schutzmaske.

## Veranstaltungen in Pflegeheimen

- Das Durchführen von Veranstaltungen und Gottesdiensten wird durch den Bund geregelt; der Kanton kann die Bundesbestimmungen verschärfen. Die geltenden Limiten sind zu beachten. Verschiedene Veranstaltungsarten erfordern unterschiedliche Massnahmen. Veranstaltungen sind möglich, wenn ergänzend zu den oben genannten Regeln die Mindestabstände eingehalten werden können.

## Vorgehen beim Auftreten von COVID-19 Fällen bei BewohnerInnen

- Wenn BewohnerInnen positiv auf COVID-19 getestet werden, gelten die aktuellen Vorgaben des BAG und die Anordnungen des kantonsärztlichen Dienstes.
- Der Sachverhalt ist zeitnah dem kantonsärztlichen Dienst zu melden ([kantonsarzt-bl@hin.ch](mailto:kantonsarzt-bl@hin.ch)).
- Gleichzeitig werden die aktualisierten Zahlen (Total positiv getestete BewohnerInnen, Total Todesfälle bei BewohnerInnen) an CoControl ([covid@curaviva-bl.ch](mailto:covid@curaviva-bl.ch)) gemeldet.
- Der kantonsärztliche Dienst ordnet bei Bedarf die Isolation an (Ereignismanagement). Diese ist hoheitlich angeordnet und verbindlich. Davon zu unterscheiden ist die Selbstquarantäne.
- Die offizielle Anordnung (hoheitliche Bestätigung) der Isolation und Quarantänemassnahmen erfolgt nach Prüfung durch das kantonsärztliche Team.
- Der kantonsärztliche Dienst kann eine Umgebungsabklärung durchführen lassen.

- Eine Verlegung von BewohnerInnen ins Spital ist nur bei Spitalbedürftigkeit vorzusehen. In schwierigen Situationen (z.B. bei bewegungsgedrängten Demenzbetroffenen) sind auf Basis der Richtlinien der SAMW im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz und ethischen Erwägungen geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit aller BewohnerInnen gewährleistet werden kann.

## Reihentestung und positive Tests bei Mitarbeitenden

- Die kantonale Strategie «Breites Testen Baselland» schliesst ein Screening der MitarbeiterInnen in den Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen ein. Die Prozesse sind im Handbuch «Breites Testen Baselland für Alterszentren und Pflegeheime» dokumentiert. Alterszentren und Pflegeheime können ihre MitarbeiterInnen mit einer betrieblichen Anordnung zur Beteiligung am Screening verpflichten.
- MitarbeiterInnen sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber über positive Testergebnisse zu informieren.
- Der kantonsärztliche Dienst wird bei positiven Testergebnissen zeitnah informiert. Die Angaben, wer die Indexperson ist, müssen dafür vorliegen. Das Contact Tracing Team wird dann aktiv. Gleichzeitig werden die aktualisierten Zahlen (Total positiv getesteter MitarbeiterInnen) an CoControl ([covid@curaviva-bl.ch](mailto:covid@curaviva-bl.ch)) gemeldet.
- Der kantonsärztliche Dienst verfügt gegebenenfalls eine Isolation oder Quarantäne.
- Wenn MitarbeiterInnen in Selbstquarantäne (oder in angeordneter Quarantäne) auf Grund von Personalengpässen mit Maske arbeiten sollen, muss eine Bewilligung des Kantonsarztes vorliegen. Ein entsprechender Antrag kann bei Einverständnis des Arbeitnehmers an den Kantonsarzt gestellt werden. Das Vorgehen ist im [Factsheet des BAG COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime gültig ab: 26.10.2020](#) geregelt.

## Links

- [Factsheet des BAG COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime gültig ab: 26.10.2020](#)
- [BAG Homepage, Anleitung Quarantänepflicht für Einreisende](#)
- [Eingangsseite COVID-19 des BAG](#)
- [Link zum öffentlichen Bereich von CoControl](#)
- Fachpersonen Hygiene [www.fibs.ch](http://www.fibs.ch)
- [www.swissnoso.ch](http://www.swissnoso.ch)
- [Baselland: Infoportal zu COVID-19](#)
- [Baselland: Abklärungsstation](#)
- [Baselland: Infos zur Corona-Impfung](#)
- [Baselland: Infos zu «Breites Testen Baselland»](#)

Taskforce COVID-19 CURAVIVA Baselland  
Muttenz, den 24.02.2021